

- *Entwurf* -

Leitfaden

**Artenschutz an Windenergieanlagen
in Sachsen-Anhalt**

(Fassung: 07.01.2016)

Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen	4
2	Grundlagen	6
2.1	Naturschutzrechtliche Grundlagen (Artenschutz)	6
2.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG	7
2.3	Naturschutzfachliche Grundlagen hinsichtlich des Vogelschutzes	9
3	Windenergieanlagenempfindliche Arten / Artengruppen in Sachsen-Anhalt	9
3.1	WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Sachsen-Anhalt	10
3.2	WEA-empfindliche Fledermausarten	11
4	Artenschutzprüfung	11
4.1	Artenschutzprüfung in der Regionalplanung	11
4.2	Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung	12
4.3	Artenschutzprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	13
4.4	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen	14
5	Mindestanforderungen für den Untersuchungsrahmen der avifaunistischen und fledermauskundlichen Untersuchungen	20
5.1	Avifauna	20
5.2	Fledermäuse	25
5.3	Auswertung	29
6	FFH-Verträglichkeitsprüfung in Regional- und Flächennutzungsplanung, Genehmigungsverfahren	29
7	Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen/ vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	30
8	Anforderungen an ein Monitoring	33
9	Geltungsdauer und Übergangsregelungen	34

1 Einleitung

Mit der Abkehr von Kernkraft und konventionellen Kohlekraftwerken und einer Hinwendung zu regenerativen Energiequellen werden umwelt- und klimapolitisch Ziele verfolgt, die angesichts der Endlichkeit fossiler Brennstoffe erforderlich, aber auch folgenreich sind. Eine zunehmende Nutzung von Wasserkraft, Fotovoltaik und eben Windkraft bewirkt gleichermaßen eine Veränderung des Landschaftsbildes und der Landschaftsinanspruchnahme.

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Hinblick auf den Klimaschutz sowie die mit der Nutzung der Atomkraft verbundenen Risiken ist sie ohne Alternative und von höchster Priorität. Der mit der Energiewende verbundene Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht zudem Innovationen und neue Technologien und erbringt Wertschöpfung vor Ort.

Die Windenergie als vergleichsweise kostengünstige und etablierte Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik. Gleichwohl kann dieses Ziel nur unter Beachtung des Artenschutzrechts erreicht werden, um gleichzeitig auch Risiken hinsichtlich des Verlustes heimischer Arten weitestgehend auszuschließen.

In Sachsen-Anhalt wurden über 2300 Windenergieanlagen (WEA) errichtet und das Land ist flächenmäßig diesbezüglich sehr weitgehend erschlossen. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, dass die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften in der Genehmigungspraxis hinsichtlich der Vermeidung von Verlusten bestimmter Tierarten wesentlich verbessert werden muss. Insbesondere die Beachtung populationsökologischer und wanderungsbedingter Spezifika einiger betroffener Tierarten erscheint defizitär. Insbesondere diesbezüglich hat sich gezeigt, dass auf Grund der weitgehenden Flächendeckung der WEA in Sachsen-Anhalt auch eine Überprüfung der Betriebsbedingungen der Anlagen notwendig ist um Beeinträchtigungen von Artpopulationen zu vermeiden.

Die wichtigste Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Windenergie ist die Planungssicherheit für die Investoren, sowohl im Rahmen des Betriebs der Anlagen, als auch um neue Projekte voranzubringen. Sachsen-Anhalt hat daher die Erarbeitung eines verbindlichen Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieprojekten forciert, um Planungssicherheit und Transparenz zu schaffen und gleichzeitig einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Betrieb und Ausbau von Windenergienutzung zu unterstützen.

1.1 Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen

Durch die Landesplanung für die Windenergienutzung wurden u. a. auf der Grundlage von Kriterien geeignete Flächen für WEA benannt. Entsprechend den programmatischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumli-

chen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Das erfolgt i. d. R. durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. In diesen Gebieten hat die Errichtung von WEA Vorrang vor anderen räumlichen Nutzungsansprüchen. Das bedeutet aber keinesfalls, dass der Schutz der Natur hier als nachrangig anzusehen ist. Insbesondere artenschutzrechtliche Vorgaben bleiben davon unberührt.

Die Errichtung von WEA ist in bestimmten Bereichen als nicht zulässig anzusehen, da hier rechtliche Normen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) oder Schutzgebietsverordnungen entgegenstehen und besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten wären. In diesem Zusammenhang sind die der 55. Amtschefkonferenz am 21.05.2015 vorgelegten „Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogel-lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) maßgeblich zu berücksichtigen.

Folgende Flächen sind zum Erhalt der Natur und der Biodiversität unverzichtbar und daher von WEA freizuhalten:

- Vorranggebiete für Naturschutz,
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Natura 2000 – Gebiete (§ 32 BNatSchG) mit Vorkommen windenergieempfindlicher (kurz WEA-empfindlicher) Arten (s. Abschnitt 3),
- Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG),
- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG),
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA),
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB).

Auf Grund spezieller artenschutzrechtlicher Empfehlungen und auf Grund eines erhöhten Schlagopferisikos ist der Errichtung von WEA grundsätzlich nicht stattzugeben

- in Wäldern und an Waldrändern (Mindestabstand ergibt sich aus der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser),
- an Fließgewässern und an Standgewässern,
- in der Nähe von Reproduktionsquartieren und Winterquartieren aller Fledermausarten sowie in nachgewiesenen Konzentrationszonen des Fledermauszuges.

Des Weiteren sind die Dichtezentren des Rotmilans sowie die Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe maßgeblich zu berücksichtigen.

Es können weiterhin Eignungsgebiete für die Errichtung von WEA mittels der Regionalen Entwicklungspläne ausgewiesen werden. Hier ist in behördlichen Verfahren der potenziellen Nutzung der Windenergie bei der Abwägung eine besondere Priorität einzuräumen. Mit der Festlegung solcher Vorrang- oder Eignungsgebiete wird die Errichtung von WEA außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen. Das gilt auch für den Ersatz älterer Anlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen (Repowering). Innerhalb der Eignungsgebiete kann der Träger der Bauleitplanung das tatsächlich in Anspruch zu nehmende Gebiet weiter nach innen konkretisieren, also reduzieren.

2 Grundlagen

2.1 Naturschutzrechtliche Grundlagen (Artenschutz)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren für die Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung in der Bauleitplanung oder bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEA ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutzgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Abbildung 1 Artenschutzprüfung [Quelle: modifiziert nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen“ Fassung: v. 12.11.2013 (NRW-Leitfaden)]

Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Artikel 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat -Richtlinie (FFH-RL) und die Artikel 5, 9 und 13 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie -VSchRL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind die §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Bei der Prüfung auf Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die gefestigte Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen (Urteil vom 26.10.2011, Az: 2 L 6/09 und Urteil vom 19.01.2012, Az: 2 L 124/09).

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (im Folgenden „FFH- Verträglichkeitsprüfung“ - FFH-VP genannt, die sich sowohl auf die FFH-Gebiete als auch auf EU-Vogelschutzgebiete bezieht). Nach geltendem EU-Recht sind WEA i. d. R. Projekte gemäß der FFH-Richtlinie. Die entsprechenden Abstandsregelungen der LAG VSW sind maßgeblich zu berücksichtigen.

Bei der FFH-VP bzw. der Vorprüfung und der ASP handelt es sich um eigenständige Prüfverfahren, die nicht durch die jeweils andere Prüfung ersetzt werden können. Im Einwirkungsbereich auf Natura 2000-Gebiete müssen daher beide Prüfungen durchgeführt werden, wobei die jeweiligen Prüfschritte soweit wie möglich miteinander verbunden werden sollten. Da die im Rahmen einer FFH-VP zu klärenden WEA-spezifischen, den Artenschutz betreffenden Fragestellungen grundsätzlich über die ASP inhaltlich mit geklärt werden können, konzentriert sich der vorliegende Leitfaden auf die fachlichen Anforderungen des Artenschutzregimes.

Im Rahmen einer FFH-VP, insbesondere hinsichtlich der Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten, ist auch der Schutz von Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund unterfallen Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z. B. durch Unterbrechen von Flugrouten und Wanderkorridoren, dem Schutzregime des Gebietsschutzes (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, Az: 9 A 5.08).

Prüfung von Projekten und Plänen

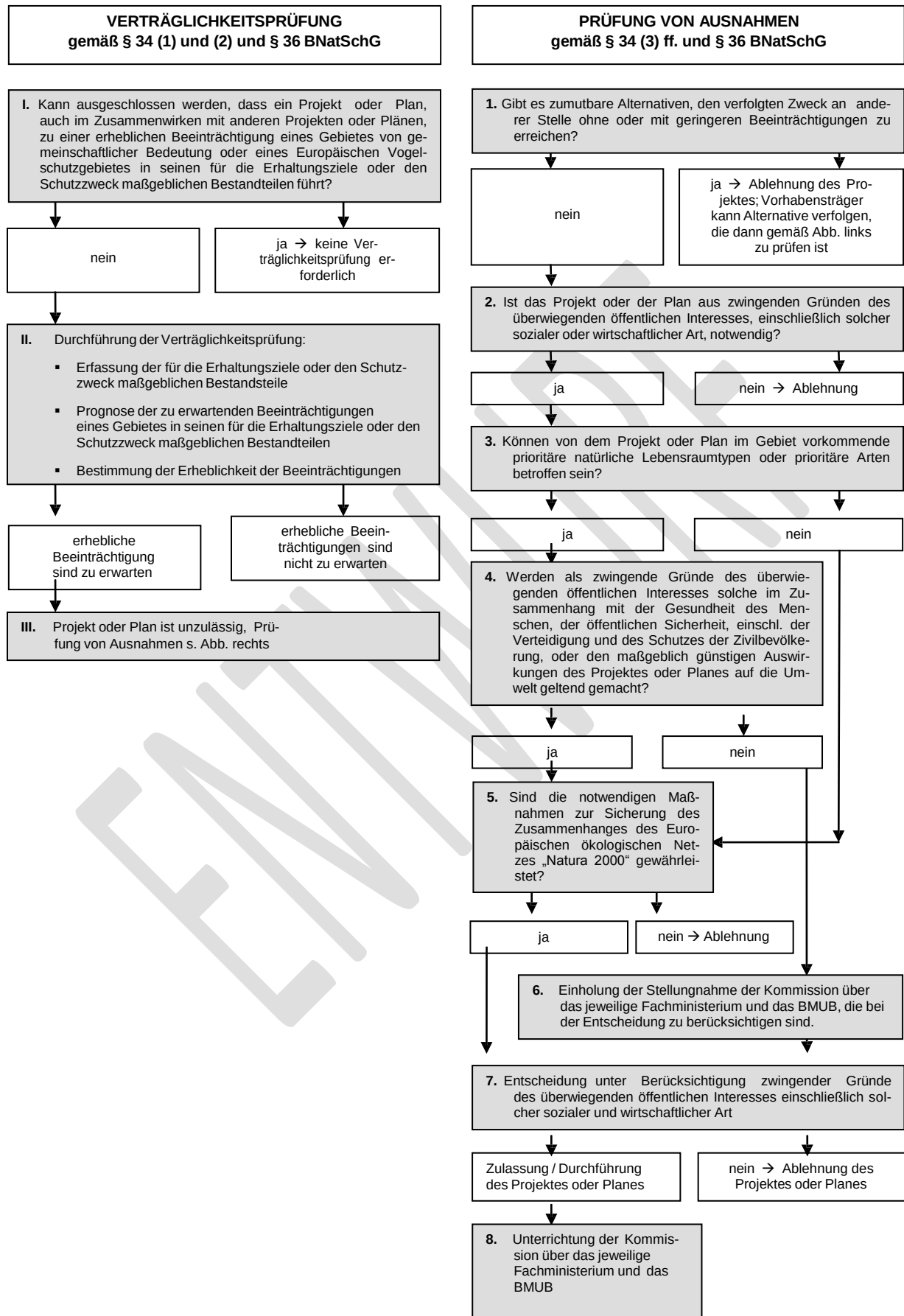


Abbildung 2: Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

2.3 Naturschutzfachliche Grundlagen hinsichtlich des Vogelschutzes

Auf der Planungsebene helfen bei den Vogelarten artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze. Durch die Empfehlungen werden keine Zonen geschaffen, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen ist. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg vom 26.10.2011, 2 L 6/09; VG Kassel vom 08.05.2012, 4 K 749/11.KS).

3 Windenergieanlagenempfindliche Arten / Artengruppen in Sachsen-Anhalt

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA gefährdet sind. Es sind zwei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders relevant sind:

- **Letale Kollisionen** einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- **Erhebliche Störwirkungen**, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Hierbei ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG der Begriff der lokalen Population dem Begriff des lokalen Vorkommens entspricht (BVerwG vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075.04).

Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Diese werden als windenergieempfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet. Diese Arten sind in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt. Um Konflikte mit WEA weitgehend auszuschließen, werden in Tabelle 1 für die Vogelarten Abstandsempfehlungen bzw. Empfehlungen für Prüfradien gegeben. Über die genannten Arten hinaus können im Einzelfall weitere Arten betroffen und Gegenstand der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung sein.

Die Festlegung der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ist nicht als abschließend zu betrachten. Es kann die Notwendigkeit bestehen, sie zukünftig bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten (z.B. bei den Fledermäusen) oder der betrachteten Wirkpfade (Kollisionen, Meidungsverhalten und Störungen) anzupassen.

3.1 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Sachsen-Anhalt

Die bei der Planung und Genehmigung von WEA zur Beachtung empfohlenen Abstände und Prüfradien sind den nachstehenden für Sachsen-Anhalt modifizierten „Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ zu entnehmen.

1 Lfd. Nr.	2 Art, Artengruppe	3 Radius 1 Mindestabstand von WEA	4 Radius 2 Prüfbereich um WEA *)	5 § 44 Abs.1 Nr. 1	6 § 44 Abs.1 Nr. 2
1	Baumfalke	500 m	3000 m	X	
2	Bekassine	500 m	1000 m	(X)	X
3	Birkhuhn	1000 m	4000 m		X
4	Fischadler	1000 m	4000 m	X	X
5	Flusseeschwalbe (Brutkolonien)	1000 m	3000 m	X	
6	Graureiher	1000 m	3000 m	X	
7	Großer Brachvogel	500 m	1000 m	(X)	X
8	Großtrappe	3000 m		X	X
9	Kiebitz	500 m	1000 m	(X)	X
10	Kornweihe	1000 m	3000 m	X	
11	Kranich	500 m		X	
11a	Kranich (Rastplätze)	1200 m			X
11b	Kranich (Schlafplatz 1%-Kriterium)	3000 m	6000 m		X
12	Möwen (Brutkolonien) Lach-, Sturm-, Herings- und Silbermöwe	1000 m	3000 m	X	
13	Mornellregenpfeifer (Rastplätze)	1200 m			X
14	Gänse (ohne Neozoen) (Schlafplätze)	1200 m		(X)	X
14a	Gänse (ohne Neozoen) (Schlafplätze 1%-Kriterium)	1000 m	3000 m	(X)	X
15	Rohrdommel	1000 m	3000 m		X
16	Rohrweihe	1000 m		X	
17	Rotmilan	1500 m	4000 m	X	X
18	Rotschenkel	500 m	1000 m	(X)	X
19	Schreiadler	6000 m		X	X
20	Schwarzmilan	1000 m	3000 m	X	
21	Schwarzstorch	3000 m	10000 m		X
22	Seeadler	3000 m	6000 m	X	
23	Singschwan (Rastplätze)	1200 m			X
23a	Singschwan (Schlafplätze 1% Kriterium)	1000 m	3000 m	X	X
24	Sumpfohreule	1000 m	3000 m	X	
25	Trauerseeschwalbe	1000 m	3000 m	X	
26	Uferschnepfe	500 m	1000 m		X
27	Uhu	1000 m	3000 m	X	
28	Wachtelkönig	500 m			X

29	Waldschnepfe	500 m			X
30	Wanderfalke	1000 m		X	
30a	Wanderfalke (Baumbrüter)	3000 m		X	
31	Weißstorch	1000 m	2000 m	X	
32	Wespenbussard	1000 m		X	
33	Wiedehopf	1000 m	1500 m		X
34	Wiesenweihe	1000 m	3000 m	X	
35	Ziegenmelker	500 m			X
36	Zwergdommel	1000 m			X
37	Zwergschwan (Rastplätze)	1200 m			X
37a	Zwergschwan (Schlafplätze 1%-Kriterium)	1000 m	3000 m	X	X

*Tabelle 1: Abstände und Prüfradien windenergieempfindlicher Vogelarten in Sachsen-Anhalt,
) Prüfradien bei Hinweisen auf Nahrungshabitate und Flugkorridore

3.2 WEA-empfindliche Fledermausarten

Eine mögliche Betroffenheit aller Fledermausarten kann bei der Errichtung von WEA durch die Beseitigung von Gehölzen (Habitatverlust oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie bei der maßgeblichen Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten gegeben sein.

kollisionsgefährdet	bei lokalen Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet
Großer Abendsegler	Nordfledermaus
Kleiner Abendsegler	Teichfledermaus
Rauhautfledermaus	
Breitflügelfledermaus	
Zweifarbflledermaus	
Mückenfledermaus	
Zwergfledermaus	

Tabelle 2: Betroffenheit von Fledermausarten bei der Planung und Genehmigung von WEA

4 Artenschutzprüfung

4.1 Artenschutzprüfung in der Regionalplanung

Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Entwicklungspläne nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrang- und Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits

ersichtlich sind. Hierfür stehen Daten bei der Fachbehörde für Naturschutz zur Verfügung. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit implizieren, in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen aber nicht umgesetzt werden können. Bei vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen empfiehlt es sich, soweit möglich bereits auf der Ebene der Regionalplanung die in parallel geführten Planungs- und Zulassungsverfahren ermittelten Ergebnisse der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermaus- und europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten (Migrationswegen, Nahrungshabitaten) berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Im Rahmen der Regionalplanung sind artenschutzrechtliche Interessenkonflikte möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren die Erteilung einer Ausnahme nur möglich ist, wenn unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung (s.o. unter 3.1) ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht durch geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

4.2 Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung

Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Errichtung von WEA ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte der Flächennutzungsplan (FNP) aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG vom 27.06.2013, Az.: 4 C 1.12).

In Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen, soweit auf dieser Planungsebene bereits möglich, in einem für die Beurteilung des Eingriffs angemessenen Umfang Angaben zu machen.

Je nach Komplexität des Sachverhaltes können diese Angaben zum Beispiel in einem gesonderten Artenschutzgutachten dargelegt werden. Zur Darlegung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte kann das Protokoll einer Artenschutzprüfung „Teil A. Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B. Anlage Art-für-Art Protokoll“ verwendet werden. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde als Trägerin des Verfahrens auch auf die Daten Dritter (z. B. der späteren Betreiber) zurückgreifen.

Bei Flächennutzungsplänen für die Errichtung von WEA ist die ASP, soweit auf dieser Pla-

nungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Da Informationen über bedeutende Fledermaus- und Vogellebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechende systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden. Erst auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob eine Windenergienutzung möglich ist.

Sofern abzusehen ist, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden können, wird auf die entsprechenden Genehmigungsverfahren verwiesen (siehe Kapitel 7). Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für die zur Errichtung von WEA vorgesehenen Flächen in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt. Bei einer solchen Herangehensweise der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschalt Szenarien) in den nachfolgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Das beschriebene Vorgehen ist im Erläuterungsteil zum FNP ausführlich darzustellen und zu begründen.

4.3 Artenschutzprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA kann nur erteilt werden, wenn anlagenbezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen; die Genehmigung kann Nebenbestimmungen enthalten, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen.

Aufgrund der Konzentrationswirkung erfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die ggf. erforderlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Soll die WEA innerhalb eines im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietes für Windenergie errichtet werden, können die im Hinblick auf die Anwendung des § 44 BNatSchG erforderlichen Untersuchungen als erbracht gelten, wenn die Vorschrift des § 44 BNatSchG bereits in der Bauleitplanung vorausschauend einbezogen und in Übereinstimmung mit der Naturschutzbehörde im Umweltbericht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen wurde. Dies setzt voraus, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung soweit erforderlich auch die potentiellen Habita-

te berücksichtigt wurden bzw. eine sachgerechte worst case Prüfung erfolgt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann mit Verweis auf die bereits vorgenommene Prüfung auf eine erneute Sachverhaltsermittlung verzichtet werden (Vermeidung von Doppelarbeit).

In den Fällen, in denen bei der Aufstellung / Änderung des Bauleitplanes keine vollständige ASP durchgeführt wurde, müssen im Genehmigungsverfahren die defizitären Punkte abgearbeitet werden. Neben den anlagebedingten sind hier auch die betriebs- und baubedingten Auswirkungen (z. B. auf Fledermäuse) zu bearbeiten. Unter baubedingten Auswirkungen im Zusammenhang mit WEA werden insbesondere direkte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entscheidungsrelevanter gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durch die Bautätigkeit oder durch baubedingte Störungen verstanden. Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA wird auf die sonst üblichen Prüfmethoden und -verfahren verwiesen. Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.

Hieraus ergibt sich folgende Fallunterscheidung für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen in der Bauleitplanung bzw. beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:

4.4 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Planung und Genehmigung von WEA ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten und/oder - bei Fledermäusen - vergleichbare kausale Fälle („Barotrauma“) gegeben sind und damit das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Planung oder dem Vorhaben entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Tatbestand des Tötungsverbots auf Grund der bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließenden Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mit denen solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen (grundlegend BVerwG vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07; BVerwG vom 28.03.2013, Az.: 9 A 22/11). Die Rechtsprechung des BVerwG zum Tötungsverbot gilt nicht nur für das Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für Kollisionen durch den Bau und den Betrieb von WEA (BVerwG vom

08.01.2014, Az.: 9 A 4/13 - Rn. 99).

Hiernach ist das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Individuen bezogen zu verstehen. Es ist schon dann erfüllt, wenn die Tötung eines Exemplars der besonders geschützten Arten nicht im engeren Sinne absichtlich erfolgt, sondern sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist.

Da bei lebensnaher Betrachtung aber nie völlig auszuschließen ist, dass einzelne Individuen besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit WEA zu Schaden kommen können, muss dies nach Auffassung des BVerwG als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens. Daher bedarf es einer einschränken- den Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06; vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07; vom 18.03.2009, Az.: 9 A 39.07; vom 14.07.2011, Az.: 9 A 12.10; ebenso OVG Lüneburg vom 18.04.2011, Az.: 12 ME 274/10; vom 25.07.2011, Az.: 4 ME 175/11; VG Hannover vom 22.11.2012, Az.: 12 A 2305/11).

Der Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts ist inzwischen flächendeckend von der obergerichtlichen Rechtsprechung übernommen worden. Es handelt sich bei dem Begriff der „Signifikanz“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der juristischen Auslegung bedarf und dessen Konturen bislang noch unscharf sind. Das gilt insbesondere für die Frage, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Signifikanzschwelle überschritten wird. Dies ist nicht bereits dann der Fall, wenn überhaupt Tiere der besonders geschützten Arten im Eingriffsbereich vorkommen. Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von WEA besonders gefährdet sind, in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen.

Für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Einzelfall von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, kommt es auf die Ergebnisse der den konkreten Standort betreffenden naturschutzfachlichen Erhebungen einerseits und das allgemeine Gefährdungspotenzial solcher Anlagen mit Blick auf die spezifischen Arten andererseits (vgl. BVerwG vom 14.07.2011, Az.: 9 A 12.10, Rn. 99) und damit auf die Umstände des Einzelfalls und die jeweilige Tierart an.

Zwei grundsätzliche mögliche Fallgruppen müssen dabei unterschieden werden:

- a) eine regelmäßige oder häufige Nutzung am Anlagenstandort erhöht das Tötungsrisiko,

- b) die zeitgleiche Anwesenheit zahlreicher Individuen erhöht das Risiko, dass ein einzelnes geschütztes Individuum einer der WEA gegenüber sensiblen Art getötet wird.

Die Anwesenheit solcher Arten macht zwangsläufig vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen im Eingriffsbereich erforderlich, auf deren Basis eine Risikobewertung des Vorhabens zu erfolgen hat. Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktlage können sich aus dem Unterschreiten fachlich vorgeschlagener Schutzabstände ergeben (HINSCH 2011)¹. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhaltspunkt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Unterschreiten der empfohlenen Abstände indiziert eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelindividuen verursacht, also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Individuen einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07, Rn. 91). Im Unterschied zum Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Populationsrelevanz bzw. Populationswirksamkeit beim Tötungs- und Verletzungsverbot nicht Tatbestandsmerkmal.

Umstände, die für die Beurteilung der „Signifikanz“ eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des Gefahrenbereichs der WEA und die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (BVerwG, vom 14.07.2011, Az.: 9 A 12.10, Rn.99). Eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos kann nur angenommen werden, wenn es sich um Tiere solcher Arten handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich der Anlagen ungewöhnlich stark von deren Risiken betroffen sind und die Risiken sich nicht durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen beherrschen lassen (OVG Lüneburg vom 25.07.2011, Az.: 4 ME 175/11, Rn. 6).

Bei Vögeln indiziert eine Unterschreitung der von der LAG VSW empfohlenen Mindestabstände (vgl. Tabelle 1, Spalte 3) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, die jedoch im Einzelfall widerlegt werden kann. Ebenso können im Einzelfall größere Mindestabstände zur Einhaltung des Tötungsverbots erforderlich werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Tatbestand setzt voraus, dass eine Störung wildlebender Tiere der streng geschützten

¹ HINSCH 2011 ZUR, S. 191, 193ff

Arten und der europäischen Vogelarten vorliegt und dass diese Störung erheblich ist. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Es muss vor der Zulassung der Anlage zunächst festgestellt werden, ob eine Störung durch den Bau oder Betrieb der WEA zu erwarten ist. Ist das der Fall, muss geklärt werden, ob die Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken wird.

„Störung“ ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch Vergrämung (z. B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen) aber auch durch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen ausgelöst werden.

Die Schwelle der Erheblichkeit einer Störung ist überschritten, wenn die Beeinträchtigung eine derart ins Gewicht fallende Störung verursacht, sodass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt (HINSCH 2001)².

Die Vergrämung, Vertreibung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (GELLERMANN in: LANDMANN/ROHMER, Umweltrecht, Band 2, § 44 BNatSchG, Rn. 12). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Schwelle der Erheblichkeit bleibt.

Für Rastvögel wird eine Störung gemäß den Kriterien der LAG VSW außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.

Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (s. U. v. 28. März 2013 – 9 A 22/11) ist der Begriff der „Fortpflanzungsstätte“ in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG restriktiv auszulegen.

Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht.

² Hinsch 2001, ZUR 191 ff., S. 195 mit Hinweis auf OVG Lüneburg vom 10.01.2008, Az.: 12 LB 22/07

Geschützt ist daher nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume u. ä., und die diesen unmittelbar zugrunde liegende Struktur, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen, Sandflächen, Dachrinnen u. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld (LAU in: FRENZ/MÜGGENBORG (Hrsg.), BNatSchG, § 44 Rn.17). Es muss unterschieden werden zwischen Fortpflanzungsstätten und Brutgebiet.

Damit ist es nicht mit dem Tatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten vereinbar, wenn sich im Betrachtungsraum aus anderen Gründen keine neuen Brutpaare mehr ansiedeln. Das OVG Münster behandelt daher in seiner Entscheidung v. 6.11.2012 (Az.: 8 B 441/12) den ihm vorgelegten Fall nicht unter dem Gesichtspunkt der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, sondern – zutreffend – unter dem Gesichtspunkt des Störungsverbots.

Im Guidance Document der EU-Kommission (2007, Kap. II.3.4.c) wird zwar eine „weite“ Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten befürwortet. Der weite Ansatz wird aber mit der Einschränkung vertreten, dass er sich eher für Arten mit einem kleinen Aktionsradius eigne. Bei Arten mit einem größeren Lebensraumanspruch vertritt auch die EU-Kommission die Auffassung, dass sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf „einen klar abgegrenzten Raum“ beschränken müssen. In diesem Rahmen kann nach Auffassung der Kommission der Tatbestand der „Beschädigung“ als materielle Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verstanden werden, die auch schleichend erfolgen könne (Beispiel: wiederholtes Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammolches, wodurch insgesamt die Funktion als Fortpflanzungsstätte beeinträchtigt wird). Zwingende Voraussetzung für die Annahme einer (schleichenden) Beschädigung ist aber nach Auffassung der Kommission, dass sich der Ursachenzusammenhang zwischen der menschlichen Aktivität und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte „klar herstellen lässt“.

Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand (KRATSCH in: SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, 2. Aufl., § 44 Rn. 35). Auch Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt, etwa weil die Vernichtung der Nahrungsstätte zum Verhungern der Nachkommenschaft führt (SCHÜTTE/GERBIG in: SCHLACKE, GK-BNatSchG, § 44 Rn. 30).

In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; der Schutz ist zusätzlich auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden

Tiere einer Art, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Art zu erwarten ist (BVerwG, U. v. 28.03.2013, Rn. 118). Bei Tierarten, die die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzen, erfüllt also die Zerstörung außerhalb der Nutzungszeiten nicht den Verbotstatbestand. Es ist unproblematisch, wenn z.B. Nester des Kiebitz oder der Feldlerche während der herbstlichen Feldbestellung zerstört werden, da diese Arten jedes Jahr eine neue Nistmulde anlegen (GELLERMANN in: LANDMANN/ROHMER, Umweltrecht, Band 2, § 44 BNatSchG Rn. 15 ff., 17).

Nach herrschender Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur setzen die Tatbestandsmerkmale „Beschädigung“ und „Zerstörung“ eine Verletzung der Substanz der Lebensstätte voraus (LOUIS, NuR 2009, 91 ff., 95). Der Betrieb der WEA stellt keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar, weil beide Tatbestandsmerkmale neben der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eine körperliche Einwirkung auf die geschützten Stätten voraussetzen, die sich nachteilig auf deren Funktion auswirkt. Bei den optischen und akustischen Wirkungen von WEA, die eine Scheuchwirkung auf die Vögel haben können, ist eine solche unmittelbare Einwirkung auf die Fortpflanzungsstätten nicht gegeben, weil eine physische Einwirkung auf die Lebensstätte nicht stattfindet (GATZ, WEA in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 288; Hinsch, ZUR 2001, 191 ff., 195; LOUIS, a.a.O., S. 95; LAU in: FRENZ/MÜGGENBORG, a.a.O., § 44 Rn. 18). Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot spielt daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (GATZ, a.a.O. Rn. 288).

Soweit das Zugriffsverbot in der Bauphase einschlägig ist, kann die Verwirklichung des Tatbestandes u. a. durch Bauzeitenbeschränkungen oder durch eine ökologische Baubegleitung vermieden werden. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, wenn z. B. einem Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Brutrevier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, U. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 – und VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.09.2013 – 3 S 284/11–).

Im Sinne einer Regelfallvermutung ist bei allen Arten davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Diese Regelfallvermutung kann bei neuen Erkenntnissen und mit entsprechender Begründung im Einzelfall widerlegt werden.

5 Mindestanforderungen für den Untersuchungsrahmen der avifaunistischen und fledermauskundlichen Untersuchungen

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind in der ASP Daten, aus denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der betroffenen Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hinweise z. B. durch fachkundige Dritte sind nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht zu veranlassen (BVerwG v. 9.7.2008: 9 A 14.07 Rn. 54).

Die Gutachten müssen folgenden grundsätzlichen Qualitätskriterien entsprechen:

1. Präzise Beschreibung der angewandten Methoden und Untersuchungsstandorte.
2. Konkrete Auflistung von Kartierern, Untersuchungsterminen und -zeiten, Wetterdaten etc., bei Fledermäusen zusätzlich Anlage der Rufdateien und Netzfangdaten entsprechend der von der Landesreferenzstelle vorgegebenen Datenstruktur.
3. Die im Gutachten verwendeten Erfassungsdaten dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

5.1 Avifauna

Alle Untersuchungen im Rahmen von WEA-Genehmigungsverfahren sind von fachlich versierten Ornithologen zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Die Bearbeiter sind namentlich pro Arbeitsbereich zu benennen, ihre besondere Sach- und Fachkunde ist der Genehmigungs- oder Naturschutzbehörde auf Anforderung nachzuweisen.

Im Vorfeld der Untersuchungen ist unter Einbeziehung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Naturschutzbehörde eine Recherche zu vorhandenen aktuellen Daten bzw. zur veröffentlichten und grauen Literatur der letzten 10 Jahre vorzunehmen. Daraus resultierende Ergebnisse sind im nachstehend dargelegten Rahmen auf das jeweilige Vorhaben bezogen einzubeziehen.

Zur Definition des Untersuchungsraumes für die jeweiligen Erfassungen werden Radien um den Anlagenstandort gelegt. Bei Einzelanlagen sind diese ab Mastfuß zu messen. Im Falle von mehreren Anlagen wird ein Polygon um die außenstehenden Einzelanlagen oder den Planungsraum gebildet, an dessen Außengrenze die Radien angelegt werden.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel hat grundsätzlich nach den methodischen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005)³ zu erfolgen.

Die Brutvögel werden grundsätzlich in einem **300 m-Radius** um den Anlagenstandort bzw. um das Polygon erfasst. Dabei werden alle Brutvogelarten erfasst. Die Reviere bzw. Brutplätze der Arten des Anh. I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der gefährdeten Arten der aktuellen Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts sowie der streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG werden vollständig und punktgenau dokumentiert. Für alle anderen Arten erfolgt eine halb-quantitative Erfassung. Hierfür ist keine vollständige (flächendeckende) Kartierung des Untersuchungsgebietes erforderlich. Die Arten können entlang von Transekten erfasst werden. Die Transekte sind so auszuwählen, dass sie alle im jeweiligen Untersuchungsgebiet vorhandenen Vogellebensraumtypen repräsentieren. Falls in diesem Bereich eine Rodung von Gehölzen erfolgen soll, müssen alle direkt durch den Eingriff betroffenen Arten vollständig erfasst werden.

Während der Brutzeit sind mindestens acht flächendeckende Begehungen erforderlich, davon sechs am Tag und zwei in der Nacht. Zur Erfassung von Eulen sind Nachtbegehungen im Frühjahr (Februar - Mitte März) zu realisieren. In der Agrarlandschaft sind Nachtbegehungen Mitte Mai bis Ende Juni notwendig, um Vorkommen von dämmerungs- und nachtaktiven Arten (z. B. Wachtel, Wachtelkönig) nachzuweisen. Die Anzahl der Begehungen und ihre jahreszeitliche Verteilung richten sich wesentlich nach Landschaftstyp und Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes. So können beim Zusammentreffen bestimmter Hauptlebensraumtypen in einem Untersuchungsgebiet zusätzliche Begehungstermine erforderlich werden. Eine Reduktion der Anzahl der Begehungen ist in Abhängigkeit des zu erwartenden Artenspektrums bzw. bei uniformen Landschaftstypen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Die Aufbereitung der Ergebnisse erfolgt textlich sowie kartographisch mit einer punktgenauen Darstellung der abgegrenzten Reviere aller vollständig erfassten Arten. Weiterhin werden

³ SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

das Artenspektrum und die erfassten Bestände, ggf. habitat- bzw. lebensraumspezifisch unterteilt, tabellarisch dargestellt (genaue Brutpaaranzahl der punktgenau erfassten Arten, Häufigkeitsspanne der übrigen Arten). Angaben zu den Erfassungen (Tage, Zeiten, vorherrschende Witterungsverhältnisse) sind zu dokumentieren.

Erweiterte Anforderungen für WEA-sensible Vogelarten

Für die in Tabelle 1 genannten Arten ist **entsprechend der vorgegebenen Mindestabstände** (Spalte 3) eine vollständige Erfassung der Neststandorte bzw. Revierzentren durchzuführen (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Auf eine Erfassung der Neststandorte bzw. Revierzentren regelmäßig in Sachsen-Anhalt durch die Staatliche Vogelschutzwarte erfasste Arten kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde verzichtet werden, sofern für den jeweiligen Prüfradius die entsprechenden Daten aktuell (d. h. max. 5 Jahre alt) und in vergleichbarer Qualität vorliegen.

Bei der Kartierung der Greifvogel-Horste (auf Bäumen oder Masten) wird der Mindestradius auf 2000 m festgelegt. Diese Vorgabe berücksichtigt bei einjährigen Erfassungen populationsökologische Belange dieser Arten in Beziehung zu vorhandenen Wechselhorsten und wird somit der besonderen Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalts für den Rotmilan gerecht. Sie gewährt dem Planer eine gewisse Flexibilität bei der konkreten Standortfestlegung einzelner WEA.

Die Horstsuche findet im zeitigen Frühjahr vor Laubaustrieb statt. Zwischen Ende April und Mitte Mai erfolgt eine Besatzkontrolle. Zur Erfassung spät brütender Arten wie Baumfalke und Wespenbussard sind zeitlich angepasste Horstkontrollen durchzuführen. Alle Horste sind punktgenau zu verorten. Daneben sind Informationen über die Baumart, den Horstzustand (z. B. auch den Einbau von Lumpen oder Plastik) und die Besetzung zu notieren.

Alle erfassten Horste (artbezogen bzw. auch unbesetzt), Neststandorte, Revierzentren und Brutkolonien werden kartographisch dargestellt. Zu den Ergebnissen zählt auch eine tabellarische Aufbereitung der erfassten Horste und Niststätten sowie der Ergebnisse der Besatzkontrolle. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der in Tabelle 1 Spalte 3 vorgegebenen Radien.

Raumnutzungsanalyse

Eine Raumnutzungsanalyse ist erforderlich, wenn sich von den in Tabelle 1 genannten Arten Brutplätze zwischen dem inneren Radius (Spalte 3) und dem äußeren Radius (Spalte 4) bzw. dem unmittelbaren Grenzbereich befinden. Dabei ist für diese Arten festzustellen, wie viele

Revierpaare der genannten Arten sich darin befinden. Aufgrund der ökologischen Ansprüche der jeweiligen Arten ist zu prüfen, in welchem Umfang diese das Bearbeitungsgebiet häufiger nutzen können (Nahrungshabitat bevorzugt, regelmäßig oder gelegentlich, regelmäßiges Transitgebiet in Nahrungshabitat, Balzhabitat, gelegentliche Überflüge usw.). Bei Vorkommen im Innenradius (Spalte 3) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht.

Für die Arten Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Sumpfohreule, Weißstorch und Wiesenweihe ist aufgrund der festgestellten Reviere eine entsprechende Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Einstandsgebiete und Flugkorridore zwischen den Vorkommensgebieten für die Großtrappe sind im Zusammenhang mit dem besonderen Raumbedarf entsprechend zu berücksichtigen.

Als Bearbeitungsgebiet für die Raumnutzungsanalyse gilt die geplante Bebauungsfläche mit einem Puffer von 100 m. Gleiches gilt für Repowering- und Erweiterungsflächen. Für die Raumnutzungsanalyse ist je Woche eine Begehung von Anfang April bis Ende August erforderlich (22 – 23 Begehungen). So wird gewährleistet, dass die verschiedenen Aspekte der landwirtschaftlichen Kulturen über die Zeit von Balz, Brut, Jungenaufzucht bis zum beginnenden Herbstzug erfasst werden. Für eine Begehung werden mindestens 6 h (4,5 Beobachtungsstunden mit entsprechendem Pausenregime nach je 45 min.) angesetzt.

Die Nutzung von Leitlinien (Waldränder, Hecken, Baumreihen, Fließgewässer usw.) ist dabei ebenso zu erfassen und zu erläutern. Auch sind die jeweiligen landwirtschaftlichen Kulturen bzw. Nutzungen aufzuzeichnen.

Bei einem häufigeren Auftreten von Arten, die bisher nur im Rahmen der Funktionsraumanalyse geprüft wurden, sind diese Daten ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen.

Alle Flugbewegungen und -zeiten werden kartographisch und tabellarisch (entsprechend nummeriert) erfasst und bewertet.

Ziehende und rastende Vögel

Die Vorkommen aller ziehenden und rastenden Vogelarten sind grundsätzlich innerhalb des Planungsraums sowie in einem Untersuchungsradius von 2.000 m um die Außengrenzen zu erfassen.

Es sind alle Beobachtungen von den in Tabelle 1 genannten Arten, von allen sonstigen

Greifvögeln (inkl. Falken), Entenvögel, Reiher, Segler, Wat- und Möwenvögeln sowie von Ansammlungen bzw. Tagessummen sonstiger Vogelarten mit mindestens 100 Individuen zu dokumentieren. Dazu ist das Gebiet flächendeckend zu begehen bzw. zu befahren.

Für bestimmte Arten (Gänse, Schwäne, Kranich) ist im Vorfeld der Untersuchungen unter Einbeziehung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Naturschutzbehörde eine Datenrecherche zu Vorkommen von traditionellen Rast- bzw. Schlafplätzen dieser Arten im 3.000 m-Radius (für Kranich im 6.000 m-Radius) um den Planungsraum vorzunehmen.

Bei Nutzung der Flächen als Rast- oder Nahrungshabitat sowie als Schlafplatz oder als Raum für Transitflüge dorthin von größeren Konzentrationen verschiedener Arten (Kranich > 500, Gänse > 5000, Sing- und Zwergschwan > 100, Goldregenpfeifer > 200, Kiebitz > 2000 Exemplare pro Überwinterungssaison) sind die Aufenthaltsgebiete sowie die Hauptflugkorridore zwischen den funktionalen Einheiten (z. B. von Nahrungs- zu Schlafplatz) zu ermitteln. Die festgestellten Bestände sind in die lokale Rast-/ Überwinterungspopulation im 5.000 m-Radius um den Planungsraum einzuordnen und entsprechend zu bewerten.

Entsprechende Erfassungen sind im Zeitraum von Ende August bis Anfang April des Folgejahres erforderlich. Mit Fokus auf die Hauptdurchzugszeiten im Herbst und im Frühjahr sind dabei mindestens 24 Begehungen durchzuführen. Die Anzahl der Begehungen und ihre jahreszeitliche Verteilung richten sich nach dem Landschaftstyp und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes. Folgende Aufteilung der Termine wird als grundsätzlich sinnvoll erachtet, ist aber je nach erwartetem Artenspektrum entsprechend anzupassen (z. B. Enten und Limikolen schon ab Ende Juli oder weniger Winterbegehungen bei Nichtvorhandensein von Schwänen oder Gänsen):

August	2 Begehung
September/Oktober	je 4 Begehungen
November	3 Begehungen
Dezember	3 Begehungen
Januar	3 Begehungen
Februar	1 Begehung
März	3 Begehungen
April	1 Begehung

Eine Reduktion der Anzahl der Begehungen ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Die Ergebnisse sind kartographisch und tabellarisch zu erfassen. Dabei wird das Artenspektrum, die Individuenzahl bzw. -schätzung (bei größeren Ansammlungen), das Verhalten (durchziehend, rastend, kreisend) sowie die Flughöhe und Zugrichtung, ggf. habitat- bzw. lebensraumspezifisch unterteilt, tabellarisch festgehalten; ebenfalls Angaben zu den Erfassungen (Datum, Zeiten, vorherrschende Witterungsverhältnisse). Es werden alle beobachteten Vögel in eine Gebietskarte eingetragen und in einem Tagesprotokoll vermerkt. Auf der Gebietskarte werden mit Pfeilen die Zug- bzw. Überflugrichtung bzw. mit Punkten die Rast- oder Ansitzpunkte der Einzelvögel oder Vogelschwärme vermerkt. Deren Raum-Zeit-Verhalten im Untersuchungsgebiet ist zu erläutern (Nahrungshabitat, Transitflüge zum Nahrungshabitat regelmäßig/gelegentlich, Schlafplatz, Zugkorridor, Flughöhenschätzung usw.).

5.2 Fledermäuse

Vor Beginn der Untersuchungen ist eine Stellungnahme der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu den Untersuchungsmethoden und zum Untersuchungsumfang einzuholen.

a) bodengebundene Erfassung von Lokalpopulationen

Zur Erfassung der Fledermauslokalpopulationen ist ein Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Außengrenzen des geplanten Windparks oder der geplanten Anlage zu untersuchen.

Es sind grundsätzlich Nächte ohne Niederschlag oder mit nur geringer Niederschlagsintensität und mit geringen Windgeschwindigkeiten (maximal Windstärke 3, max. 5,5 m/s) und einer Mitternachtstemperatur von mindestens 8° C zu wählen.

Sämtliche Erfassungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (= gesamte Nachtlänge) durchzuführen.

Akustische Erfassungen:

Es sind Detektorerfassungen und zusätzlich ein stationäres Erfassungsgerät pro WEA über die gesamte nächtliche Aktivitätsphase nach folgendem Zeitplan erforderlich:

- | | |
|------|--|
| Mai: | 1 Erfassung (16. bis Monatsende) |
| Juni | 2 Erfassungen (1. bis 15. des Monats und 16. bis Monatsende, Abstand zwischen den Begehungen mindestens eine Woche) |
| Juli | 2 Erfassungen (1. bis 15. des Monats und 16. bis Monatsende, Abstand zwischen den Begehungen mindestens eine Woche). |

Die für die stationäre Erfassung verwendete Technik muss für eine mindestens ganznächtige

Daueraufzeichnung geeignet sein und eine Bestimmung nach Arten ermöglichen. Die Mikrofone dürfen nicht durch Vegetation o.ä. abgeschirmt werden. Die Aufnahmetechnik ist erhöht zu platzieren.

Transekte sind räumlich verteilt und mit repräsentativer Einbeziehung geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet festzulegen. Sie sind bei den einzelnen Begehungen zeitlich in variabler Reihenfolge, jedoch während der gesamten Untersuchungszeit mit standardisierter Geschwindigkeit zu begehen.

Quartiersuche:

Im Umkreis von mindestens einem Kilometer sind potenzielle Quartierstrukturen (Feldgehölze, Waldränder, Hochsitze, Gebäude, Querungsbauwerke etc.) zu dokumentieren. Ergeben die akustischen Erfassungen und/oder Zufallsbeobachtungen (z. B. morgendliches Schwärmen am Quartier) Hinweise auf Quartiere, sind die Quartiere zu lokalisieren und die Bestandsgrößen zu ermitteln.

Netzfang:

Sind im Untersuchungsgebiet Feldgehölze, Waldränder, Stand- oder Fließgewässer vorhanden, ist an geeigneten Stellen Netzfang (vorwiegend Hochnetze, ≥ 8 m) erforderlich. Der Erfassungsaufwand umfasst mindestens 2 Abfänge (zweite Maihälfte sowie zwischen 1. und 20. Juli) an 2 räumlich getrennten Standorten. Bei sehr strukturreichen Untersuchungsräumen sind ggf. mehr Standorte einzubeziehen.

Werden bei der akustischen bodengebundenen Erfassung der Lokalpopulation kollisionsgefährdete Arten (insbesondere Kleinabendsegler, Abendsegler, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus, Breitflügel-, Nord-, Zweifarbfledermaus) erfasst, sind ebenfalls Netzfänge nach o.g. Fangschema durchzuführen.

Erweiterung des Untersuchungsraumes oder -umfangs

Spätestens mit Beginn der Untersuchungen ist bei der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu recherchieren, ob im Untersuchungsgebiet (UG) oder im 3-Kilometer-Umkreis für regional besonders bedeutsame kollisionsgefährdete Arten (Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaut- und Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus) Reproduktionsgebiete (Wochenstuben, Kastenreviere, Balz-/ Schwärmquartiere) oder Winterquartiere bekannt sind.

In diesen Fällen sowie sich bei Erfassungen und/oder Netzfängen ergebenden Hinweisen auf Wochenstuben der genannten Arten sind die Untersuchungen auf den Radius bis 3 Kilometer um die Außengrenzen des geplanten Windparks oder der geplanten Anlage zu erweitern.

Der genaue Untersuchungsumfang zur Klärung der funktionalen Beziehungen zur Vorhabenfläche (hinsichtlich Frequentierung als Nahrungshabitat, Transit zu bevorzugten Nahrungsflächen usw.) oder zur Lokalisierung von Quartieren wird in Abstimmung mit der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz festgelegt und kann auch die Telemetry von Fledermäusen beinhalten.

b) bodengebundene Erfassung des Zug- und Balzgeschehens

Die bodengebundenen Erfassungen des Zug- und Balzgeschehens sind im Umkreis von einem Kilometer um die Außengrenzen des geplanten Windparks oder der geplanten Anlage durchzuführen.

Es sind Nächte ohne Niederschlag oder mit nur geringer Niederschlagsintensität und einer Mitternachtstemperatur von mindestens 8° C zu wählen.

Akustische Erfassungen:

Hierzu sind Detektorerfassungen und zusätzlich ein stationäres Erfassungsgerät pro WEA-Standort über die gesamte nächtliche Aktivitätsphase nach folgendem Zeitplan erforderlich:

April:	2 Erfassungen (10. bis Monatsende, mit einem Abstand von mindestens 5 Tagen)
Mai:	3 Erfassungen (eine Erfassung pro Dekade mit einem Abstand von mindestens 5 Tagen, die Erfassung der Lokalpopulation kann hierfür einbezogen werden)
August:	4 Erfassungen (1 x wöchentlich, mit einem Abstand von mindestens 5 Tagen)
September:	4 Erfassungen (1 x wöchentlich, mit einem Abstand von mindestens 5 Tagen)
Oktober:	3 Erfassungen (eine Erfassung pro Dekade mit einem Abstand von mindestens 5 Tagen).

Die für die stationäre Erfassung verwendete Technik muss für eine mindestens ganznächtige Daueraufzeichnung geeignet sein und eine Bestimmung nach Arten ermöglichen.

Die Mikrofone dürfen nicht durch Vegetation o.ä. abgeschirmt werden. Die Aufnahmetechnik ist erhöht zu platzieren.

Transekte sind räumlich verteilt und mit repräsentativer Einbeziehung geeigneter Habitatstrukturen im UG festzulegen. Sie sind bei den einzelnen Begehungen zeitlich in variabler Reihenfolge, jedoch mit während der gesamten Untersuchungszeit standardisierter Geschwindigkeit zu begehen.

Beobachtungen zum Tagzug des Abendseglers:

Werden Zugaktivitäten in den Nachmittagsstunden bis zum Sonnenuntergang beobachtet, sind diese zu dokumentieren.

c) Erfassung der Höhenaktivität

Sind Bestandsanlagen vorhanden, ist bei Erweiterung des WEA-Bestandes eine akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln (im Weiteren bezeichnet als Gondelerfassung) an geeigneten Anlagen umzusetzen. Bei Repowering ist eine Gondelerfassung verpflichtend durchzuführen.

Die akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln (Mindestanforderung) ist mittels im BMU-Projekt Renebat I-III erprobter Detektor-Technik (Batcorder, Anabat) oder mindestens qualitativ gleichwertiger Geräte mit Echtzeitaufnahme in hohen Datenraten an bzgl. der räumlichen Lage geeigneten WEA durchzuführen. Dabei ist bei der Planung bzw. dem Repowering von ein bis fünf WEA an mindestens zwei WEA eine Erfassung vorzunehmen. Für darüber hinausgehende Planungen ist eine zusätzliche Erfassung an einer WEA für jeweils ein bis vier WEA erforderlich.

Die Erfassungszeiträume umfassen:

- Erfassungszeitraum jährlich während der Zeit vom 10.04. bis zum 31.10.,
- Aufzeichnungen täglich von 12:00 Uhr bis zum Sonnenaufgang des Folgetages,
- zeitgleiche Erfassung lokaler meteorologischer Daten (u.a. Windgeschwindigkeit, Regen, Temperatur), die WEA-eigenen Aufzeichnungen können genutzt werden

d) Schlagopfersuche

Sind Bestandsanlagen vorhanden, ist bei vorliegenden Hinweisen auf eine Konzentration des Fledermauszuges oder auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko die Durchführung eines zusätzlich Schlagopfermonitorings sinnvoll. Pro neu zu errichtender WEA sind mindestens vier angrenzende WEA im Windpark abzusuchen. Bei einem Repowering mit einem Standortwechsel von >50 m ist eine Schlagopfersuche außerdem an den betroffenen Anlagen und jeweils einer umliegenden WEA verpflichtend durchzuführen. Folgende Anforderungen sind zu beachten:

- Suchzeitraum jährlich während der Zeit vom 15.04. bis 15.05. und vom 01.07. bis 30.09.
- Absuchen mindestens aller 2 Tage in den Morgenstunden, Mindestsuchradius entspricht Nabenhöhe
- Ermitteln der Abtragsrate durch standardisiertes Auslegen von Beutetierkadavern (entsprechend der Methodik im Projekt Renebat I-III) auf benachbarten Flächen außerhalb

des Windparks (zum Schutz der Greifvögel nicht innerhalb des Windparks, da diese sonst in kollisionsgefährdete Bereiche gelockt werden)

- Ermitteln der Sucheffizienz jedes einzelnen Mitarbeiters durch standardisiertes Auslegen von Beutetierkadavern (entsprechend Methodik BMU-Projekt)
- Bei jeder Begehung Dokumentation anwesender Prädatoren, der Einsehbarkeit und abgesuchten Fläche (in % der Gesamtfläche)
- Fledermausschlagopfer sind zu dokumentieren (Datum, WEA-Nr., WEA-Typ, Fundpunkt-Koordinaten, Abstand und Himmelsrichtung vom Mastfuß), einzufrieren und jeweils nach Abschluss der Suchzeiträume für Frühjahrs- bzw. Herbstzug der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz zu übergeben
- gefundene Fledermausschlagopfer sind der Landesreferenzstelle und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde 14 täglich, jeweils zum 01. und 15. des Monats, zu melden

e) nachgeschaltete Höhenerfassung nach Inbetriebnahme

Erfolgte vor der Errichtung der WEA bzw. Repowering keine Höhenerfassung, so ist eine akustische Gondelerfassung über mindestens eine Saison (vgl. 6.2 c) nach Inbetriebnahme durchzuführen.

5.3 Auswertung

Die erfassten Daten sind vollständig, zeitlich und räumlich nachvollziehbar in Text, Tabellen und Karten darzustellen. Dabei sind Artnachweise, Bereiche hoher Aktivitätsdichten sowie Flugstraßen, Zugwege, Quartiere und Balzplätze kartografisch darzustellen und hinsichtlich ihrer Bedeutung zu bewerten (Konfliktanalyse). Maßnahmen zum Schutz der Lokal- und Zugpopulation der Fledermäuse sind zu definieren. Ggf. weitergehender Untersuchungsbedarf ist zu benennen.

6 FFH-Verträglichkeitsprüfung in Regional- und Flächennutzungsplanung, Genehmigungsverfahren

In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Das erfolgt in der Regel durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. In diesen Gebieten hat die Errichtung von WEA Vorrang vor anderen räumlichen Festlegungen. Die Festlegungen nach Naturschutzrecht bleiben allerdings unberührt.

Eignungsgebiete für die Errichtung von WEA können weiterhin ausgewiesen werden. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung der Nutzungsansprüche in den Verfahren der Windener-

gie eine besondere Priorität einzuräumen.

Mit der Ausweisung solcher Vorrang- oder Eignungsgebiete wird die Errichtung von WEA außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen. Das gilt auch für den Ersatz älterer Anlagen durch neue leistungsfähigere Anlagen (Repowering).

Innerhalb der Eignungsgebiete kann der Träger der Bauleitplanung tatsächlich in Anspruch zu nehmende Gebiete weiter (nach innen) konkretisieren.

Für WEA, deren Einwirkungsbereich in Natura 2000-Gebiete hineinreichen, ist im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Bei WEA-Planungen im unmittelbaren Umfeld von Natura 2000-Gebieten ist die Einhaltung eines Puffers zu beachten. Die Prüfung und Umsetzung eines solchen Puffers ist schutzgut-spezifisch und einzelfallbezogen vorzunehmen.

Ist eine FFH-VP auf raumplanerischer Ebene oder im Rahmen der Genehmigung erforderlich, ist diese im Zusammenhang mit der strategischen Umweltprüfung (SUP) oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die verschiedenen Planungsebenen ermöglichen eine Abschichtung der Prüfungstiefe.

Besteht (noch) keine planerische Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, so ist die FFH-VP im jeweiligen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

7 Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen/ vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Dies können herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sein. Hierzu zählen zum Beispiel Änderung der Projektgestaltung durch Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Brut- oder Rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten oder durch optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen müssen artspezifisch ausgestattet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden oder zu redu-

zieren bzw. die mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können bei der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL berücksichtigt werden.

Analog dazu gibt es bei der Betrachtung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Möglichkeit Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einzubeziehen. Sie müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes wirksam sein. Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen nachweislich sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind Schutzmaßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet vermindert werden sollen, so dass die Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes minimiert wird und es zu einer reduzierten Einwirkung kommt.

Die folgende Aufzählung möglicher Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zeigt exemplarisch auf, welche Maßnahmen geeignet sein können, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen von ASPen zu verhindern. Sie können auch geeignet sein, die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen von FFH-VPen nicht zu überschreiten. Die Maßnahmen können je nach Einzelfall miteinander kombiniert oder alternativ zu einander konzipiert werden, deren Anwendbarkeit im Einzelfall auf ihre Wirksamkeit und Vollzugsfähigkeit zu beurteilen ist.

- Projektmodifizierung (in Planung und Projektierung)

Durch eine geeignete Nabenhöhe sollten Vermeidungs- und Verminderungseffekte gewährleistet sein, so dass ein möglichst großer Abstand zwischen Geländeoberfläche und unterer Rotorspitze erreicht werden kann.

- Temporäre Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos

Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung der WEA an 3 Tagen ab Beginn bodenwendender Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100 m vom Mastfuß während der Brutzeit vermieden werden. Dies setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreibern der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen. Die Abschaltungen sind

insbesondere bis zum 15.07. sinnvoll.

Insbesondere hinsichtlich der Verantwortung zum Schutz des Rotmilans sind die im Artenschutzprogramm (AHP) Rotmilan (MAMMEN et al. 2014) genannten Maßnahmen zur Verringerung der Mortalität an WEA bevorzugt umzusetzen.

- Abschaltalgorithmen bei Windenergieempfindlichen Fledermaus-Arten

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann im Regelfall durch eine Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten ($< 6\text{m/sec}$) in Gondelhöhe, Temperaturen $> 10^{\circ}\text{C}$ und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die Maßnahme wird naturschutzfachlich derzeit als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen. Darüber hinaus können aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt für die beiden Abendsegler-Arten und für die Rauhauffledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein. Durch ein Gondelmonitoring (siehe Kapitel 9) können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich "betriebsfreundlich" optimiert werden.

Bezüglich der WEA-empfindliche Fledermausarten kann auf der Grundlage von detaillierten Fledermausuntersuchungen im Vorfeld der Genehmigung ein auf den Einzelfall abgestimmtes art- und vorkommensspezifisches Abschaltszenario festgelegt werden. Ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb ist dann nicht erforderlich. Es bietet sich aber an, wenn die Abschaltzeiten ggf. nachträglich optimiert werden sollen. Für die Abschaltzeiten kommen die folgenden Zeiträume in Frage:

- Frühjahrszug / Bezug der Wochenstuben 15.04. bis 10.05.
- Wochenstubenzeit 01.05. bis 31.07.
- Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 10.07. bis 15.10.

- Gestaltung des Mastfußbereiches

Die Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Bei kollisionsgefährdeten Vogelarten ist eine Abstimmung notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen der Mastfuß-Umgebung und Kranstellflächen mit artspezifischen Anforderungen erforderlich. Die Entwicklung von Strukturen, die auf WEA-empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben (z.B. Teiche, Baumreihen, Hecken) ist zu vermeiden bzw. sind die Mastfußbereiche möglichst unattraktiv für Nahrung suchende Vogelarten zu gestalten. Dies kann im Einzelfall durch die Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder aber durch die Anlage dichter bodendeckender Gehölze geschehen. Die Maßnahmen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Zugriffsverbote bei anderen Arten ausgelöst werden. Deshalb sind auch mögliche Zielkonflikte mit Fledermäusen zu beachten (keine Nahrungshabitate oder Strukturen schaffen, durch die Fledermäuse angelockt oder direkt zu den WEA hin-

geleitet werden).

- Anlage attraktiver Nahrungshabitate abseits der Anlagen

Für betroffene Arten bieten sich vor Inbetriebnahme der Anlage Maßnahmen an, die deren Habitatsprüche entsprechen. Die Beurteilung der Wirksamkeit setzt Kenntnisse zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann.

- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der Anlagen als Schadensgrenzungsmaßnahme oder als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Sofern Brut- oder essentielle Rast- und Nahrungshabitate WEA-empfindlicher Vogelarten durch Meidungseffekte oder Störungen verloren gehen, sind deren Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang durch entsprechende lebensraumgestaltende Maßnahmen aufzuwerten und zu optimieren.

8 Anforderungen an ein Monitoring

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf ein Monitoring nach Inbetriebnahme von Anlagen. Das Monitoring ist ein geeignetes Instrument mit dem auch die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes überprüft wird. Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen kann festgestellt werden, inwiefern diese dauerhaft die angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen. Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, die von einer regelmäßig wiederkehrenden Pflege abhängen oder die beim Betrieb von WEA regelmäßig durchzuführen sind.

Höhenerfassung / Gondelmonitoring

Soll die Anlage auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings abhängig zu machen. Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von BRINKMANN et al (2011)⁴. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl voraussichtlicher Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und

⁴ BRINKMANN, R.; BEHR, O.; I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum - Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover Band 4.

Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von BRINKMANN et al. (2011) bzw. SPECHT (2013)⁵ zu kalibrieren.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, sind die Abschaltzeiten entsprechend zu reduzieren. Dies kann bereits am Ende des ersten Jahres geschehen. Hierzu sind die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. In den meisten Fällen kann vermutlich eine Einschränkung der Abschaltzeiten erreicht werden. In Betriebsprotokollen ist anschließend nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden.

Um bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich zu einheitlichen und vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen, ist für die Untersuchungen nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- Verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Es wird dringend empfohlen, die ermittelten Untersuchungsergebnisse und Gutachten sowohl der Genehmigungsbehörde als auch ggf. im Rahmen einer externen Prüfung oder Datenzusammenführung den unteren Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz zur Verfügung zu stellen.

9 Geltungsdauer und Übergangsregelungen

Dieser Leitfaden tritt mit der Veröffentlichung per Runderlass in Kraft. Er wird alle drei Jahre evaluiert und entsprechend der Ergebnisse der Evaluation fortgeschrieben. Sofern vor Inkraft-Treten des Leitfadens der Untersuchungsrahmen für ein Vorhaben zwischen unterer Naturschutzbehörde und Antragssteller bereits abgestimmt worden ist, sind keine weiterge-

⁵ SPECHT (2013): <http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>

henden Untersuchungen erforderlich, wenn von diesen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

ENTWURF